

Landesbibliothek Oldenburg

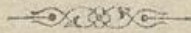
Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 26.02.1880

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 26. Februar 1880.) 48. Stück.

Inhalt:

- N^o. 86. Verordnung vom 17. Februar 1880, betreffend Abänderung des Artikels 97. §. 3. der revidirten Gemeindeordnung.
- N^o. 87. Verordnung vom 17. Februar 1880, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen.
- N^o. 88. Verordnung vom 17. Februar 1880, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstedt einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen.
- N^o. 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Febr. 1880, betreffend den Maßstab für die Verzollung von Bau- und Kuchholz.
- N^o. 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Febr. 1880, betreffend die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an den Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung zu Oldenburg.

N^o. 86.

Verordnung, betreffend Abänderung des Artikels 97. §. 3. der revidirten Gemeindeordnung.

Oldenburg, den 17. Februar 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden
Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Feber und Kniphausen 2c. 2c.

verordnen auf Grund des Artikels 137. Ziffer 2. des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Die Vorschrift des Artikels 97. §. 3. der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 findet, soweit sie die Frist für die Einbringung von Beschwerden befaßt, bei Beschwerden (Klaganträgen) gegen ablehnende Beschlüsse oder Verfügungen der Armenverbände in den nach dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz sich regelnden Armenangelegenheiten keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Febr. 1880.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Dr. Driver.

N^o. 87.

Verordnung, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Hüntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen.

Oldenburg, den 17. Februar 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Artikels 137. Ziffer 2. des Staatsgrundgesetzes was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Hunte-losen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen wird in der Strecke von Schohusen abwärts durch die Mitte des neuen Bettes der Hunte gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Febr. 1880.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Dr. Driver.

N^o. 88.

Verordnung, betreffend die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Einsteck einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen.

Oldenburg, den 17. Februar 1880.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 137. Ziffer 2. des Staatsgrundgesetzes was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstedt einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen wird in der Strecke vom sogenannten Kagenkopf abwärts durch die Mitte des neuen Bettes der Lethe gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Febr. 1880.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat. Jansen. Tappenbeck.

Dr. Driver.

N^o 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Maßstab für die Verzollung von Bau- und Nutzholz.
Oldenburg, den 18. Februar 1880.

Das Staatsministerium bringt hiernit zur allgemeinen Kunde, daß der Bundesrath am 29. v. M. beschlossen hat,

1. daß Bau- und Nutzholz in der Regel beim Eingange in Flößen, Schiffen, oder auf gewöhnlichen Landwegen nach Rauminhalt, bei dem Eingange auf der Eisenbahn nach der Wahl des Zollpflichtigen entweder nach Rauminhalt oder nach Gewicht zu declariren und zu verzollen ist, Mangels einer solchen Angabe im letzteren Falle aber die Zollbehörde den anzuwendenden gesetzlichen Maßstab zu bestimmen hat;
2. daß die obersten Landesfinanzbehörden befugt sind, von der unter 1. aufgestellten Regel im Falle beson-

deren Bedürfnisses Abweichungen anzuordnen, welche öffentlich bekannt zu machen sind.
Oldenburg, den 18. Februar 1880.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Bödeker.

N^o 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an den Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung zu Oldenburg.
Oldenburg, den 17. Februar 1880.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem durch einen Vorstand von 12 Personen vertretenen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung zu Oldenburg auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, den 17. Februar 1880.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Janßen.

Dr. Driver.

